

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46

Jahrgang 1880.

1049. 1008. Auf den Bericht vom 3. October d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 300,000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Kettwig durch das Privilegium vom 11. Mai 1878 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 24) ermächtigt worden ist, vom 1. November 1880 ab von vier und ein halb Procent auf 4 Procent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und mit der Maßgabe, daß die Valuta der noch nicht getilgten Obligationen denjenigen Inhabern derselben, welche der Herabsetzung des Zinsfußes nicht zustimmen, am 1. Februar 1881 gegen Rückgabe der Obligationen auszuführen ist. Baden-Baden, den 17. October 1880.

gez.: **Wilhelm**

ggez.: Fürst v. Bismarck, Graf Eulenburg, Bitter.
An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1050. 992. Das zu Berlin am 26. October 1880 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 1395. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 13. October 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1051. 997. Das zu Berlin am 28. October 1880 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält: Nr. 8739. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens bei Tettenbüllspieder im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. September 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1052. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1880.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

1053. 996. In dem unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. — betreffend die zur baaren Einlösung am 1. April 1881 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — beigegebenen Nummern-Verzeichnisse muß es bei den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 Lit. D. zu 100 Thlr. anstatt Nr. 6238 und 6242 heißen Nr. 6238 bis 6242.

Berlin, den 27. October 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merseker.

1054. 1011. Am 15. d. M. ist die der königlichen Direction der Rheinischen Eisenbahn unterstellte, 5,6 Kilometer lange Verbindungsbahn zwischen Lintorf und Duisburg sowie die Verbindungskurve bei Hochfeld, zunächst für den Güterverkehr, eröffnet worden.

Berlin, den 24. October 1880.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1055. 1012. Ew. Hochwohlgeboren werden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. April d. J. (S. 224 der Protokolle) beschlossen hat, alle sogenannte Wahrsagarten oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten ist, für stempelspflichtig zu erklären.

Berlin, den 27. April 1880.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Hasselbach.

An den königlichen Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Finanzrath, Herrn Freusberg Hochwohlgeboren Köln. III 5825.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 28. October 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1056. 1000. Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. dem Handwerker-Lehrlings-Berein zu Emmerich zur Prämiiung von Lehrlings-Arbeiten auf der in den Monaten Januar und Februar l. Js. zu veranstaltenden Ausstellung einen Staats-Zuschuß von 100 M. bewilligt.

Düsseldorf, den 26. October 1880. I. III. B. 5250.

1057. 1013. In Abänderung der Nr. IV unserer Verfügung vom 27. November 1854 — I. III. 13,268 — (Amtsbl. S. 807 ff.), betreffend die Feststellung der Schornsteinfeger-kehrbezirke, haben wir auf Grund des §. 39 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Stadt Elberfeld in die nachstehend bezeichneten vier Schornsteinfeger-kehrbezirke eingetheilt:

I. **Der 1. Bezirk** umfaßt den östlichen Stadtbezirk, nämlich alle auf der rechten Wupperseite östlich von der Isländerbrücke, Wallstraße, Straße am Neu-

markt, Neustraße, Bachstraße und Uellendahlerstraße gelegenen Straßen beziehungsweise Gebäude und diejenigen Gebäude, welche östlich von der Mitte der Elberfeld-Hattinger-Provinzialstraße (nördlich der Kohlstraße) liegen.

II. **Der 2. Bezirk** umfaßt den nördlichen Stadtbezirk und grenzt im Osten mit den zur Uellendahler-, Bach- und Neustraße, sowie der Straße am Neumarkt gehörenden Gebäuden an den 1. Bezirk; im Süden mit den zur Krehmannsgasse, von der Heydtsgasse, Schloßersgasse, Grünstraße und Louisenstraße gehörenden Gebäuden an den 3. Bezirk und im Westen mit den östlich von der Brillerstraße (vom Ausgang der Ottenbrucherstraße an bis zur Einmündung der Elberfeld-Gabelpunkter Straße) gelegenen Straßen beziehungsweise Gebäuden ebenfalls an den 3. Bezirk. — Außer den innerhalb der obigen Grenzen gelegenen Straßen beziehungsweise Gebäuden gehören ferner zum 2. Bezirk alle Gebäude, welche zwischen der Mitte der Elberfeld-Hattinger-Provinzialstraße (nördlich der Kohlstraße) und der Mitte der Elberfeld-Uellendahler-Provinzialstraße (nördlich der Elberfeld-Gabelpunkter-Provinzialstraße) liegen.

III. **Der 3. Bezirk** umfaßt den westlichen Stadtbezirk, nämlich die auf der rechten Wupperseite westlich von den Bezirken I und II gelegenen Straßen beziehungsweise Gebäude, einschließlich aller zur Isländerbrücke und Wallstraße, sowie zur Brillerstraße gehörenden Gebäude; ferner sämtliche Gebäude, welche westlich von der Mitte der Elberfeld-Uellendahler-Provinzialstraße (nördlich der Elberfeld-Gabelpunkter-Provinzialstraße) liegen und endlich auf der linken Wupperseite alle zur Alsenstraße und Bahnhof Steinbeck gehörenden Gebäude, sowie die davon westlich auf der Nordseite der Hauptgleise der Berg-Märk. Eisenbahn gelegenen Straßen beziehungsweise Gebäude.

IV. **Der 4. Bezirk** umfaßt den südlichen Stadtbezirk und zwar mit Ausnahme der Alsenstraße, des Bahnhofes Steinbeck und der nach Westen bis zur Gemeindegrenze auf der Nordseite der Hauptgleise der Berg-Märk. Eisenbahn gelegenen Straßen beziehungsweise Gebäude, alle übrigen Gebäude, welche auf der linken Wupperseite liegen.

Diese Eintheilung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft. Vorstehendes bringen wir unter Hinweis auf unsere Bezirkspolizei-Verordnung vom 20. Januar 1873 — I. III. 4117 — (Amtsbl. S. 26) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 28. October 1880. I. III. B. 5245.

1058. 1009. Der für die Ehefrau Franz Josef Janßen zu Süchteln unter dem 12. November 1879 für das Jahr 1880 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 2078 ist angeblich verloren worden und wird dieser Schein deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. October 1880. III. III. 13031.

1059. 1001. Auf den Bericht vom 3. October d. Js. will Ich dem Albert-Berein in Dresden hierdurch gestatten, zu derjenigen Auspielung von Kunstwerken (Gemälden, Sculpturen und Kupferstichen), welche derselbe zum Besten des von ihm daselbst errichteten „Carola-

Haus" genannten Krankenpflegerinnen-Anstalt in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Baden-Baden, den 11. Oktober 1880.

gez.: **Wilhelm.**

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vertrieb der betreffenden Loose, deren Preis auf 5 Mark festgesetzt ist, im diesseitigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden ist.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1880. I. IIa. 5786.

1060. 1017. Die Gemeinden:

a. Antweiler, Müsch, Hoffeld, Dankerath, Trierscheid, Rohn, Pomster, Barweiler, Wirst, Senscheid und Rodder, Kreises Aidenau;

b. Uesheim-Abhütte, Leubersdorf, Oberbettingen, Auel, Hoerscheid, Calenborn und Scheuren, Kreises Daun; sowie

c. Herzfeld, Hedhuscheid, Kessfeld, Berg, Großlampen, Leidenborn, Gondenbrett, Herscheid-Ponthheim-Sellerich, Niedermehlen, Obermehlen, Steinmehlen, Prüm, Habscheid, Hollnich, Brandscheid, Luw, Koppscheid, Landesfeld, Bleialf, Oberlascheid, Großlangensfeld, Winterscheid, Winterpelt, Willwerath, Hermespand, Kleinlangensfeld, Olzheim, Duppach und Steffeln, Kreises Prüm,

sind am 16., resp. 17. und 29. Juli d. J. von einem Hagelschlag heimgesucht worden, welcher den diesjährigen Ernte-Aufwuchs zum Theil vollständig vernichtet, zum Theil wenigstens erheblich beschädigt hat. Hierzu kommt der Schaden, welchen das Unwetter in einzelnen Gemeinden an den Wohnungen durch Zertrümmerung der Dächer u. angerichtet, so wie der sehr erhebliche und dauernde Nachtheil, welchen der heftige Gewitterregen den im Gebirge gelegenen Grundstücken besonders in den Gemeinden des Kreises Aidenau durch Abschwellen der Ackerkrume zugefügt hat.

Die Höhe des Gesamtschadens ist veranschlagt in den Gemeinden des Kreises Aidenau auf 253 000 Mark und in den Gemeinden der Kreise Daun und Prüm zusammen auf etwa 400 000 Mark, für die 3 Kreise also auf die Summe von circa 653 000 Mark.

Die Folgen dieses Unwetters sind für die betheiligten Gemeinden um so empfindlicher, als die Verhältnisse derselben nicht nur an sich sehr ärmliche sind, sondern in Folge der Mißernte des vorigen Jahres sich sogar so bedenklich gestaltet hatten, daß zu Anfang dieses Jahres außerordentliche Maßnahmen behufs Beseitigung der Gefahr eines Nothstandes geboten erschienen.

Zur Unterstützung der Beschädigten in den vorgenannten Gemeinden hat der Herr Oberpräsident eine durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Hauscollekte in der Rheinprovinz bewilligt, deren Erträge an die Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz abgeführt und demnächst den eingetretenen Verlusten und dem Bedürfnisse entsprechend unter die betreffenden Kreise, resp. Gemeinden behufs Unterstützung der Beschädigten vertheilt

werden sollen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, die Collekte bis zum 1. Dezember d. J. in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die Erträge den Steuerkassen zur Uebermittlung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1880. I. I. 2153.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1061. 1007. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 255 der von J. S. W. Diez verlegten und von Wilhelm Blos redigirten hiesigen „Gerichts-Zeitung“, Tageblatt für Hamburg, Altona und Umgegend, vom Sonnabend, den 30. Oktober 1880, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 30. Oktober 1880.

Die Polizeibehörde: Senator Kunhardt.

1062. 998. Betreffend Ausführung von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzbüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 28. Oktober 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1063. 993. Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Barmen vom 20. October 1880 ist der zur Zeit in der Fren-Anstalt zu Grafenberg untergebrachte Wilhelm Müller aus Barmen für geisteskrank erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 26. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüpfeler.

1064. 1006. Der Todtenschein der am 26. April 1880 zu Brüssel verstorbenen Dienstmagd Helene Nielen, 23 Jahre alt, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Cleve eingetragen worden.

Cleve, den 23. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1065. 1004. Der Todtenschein des am 12. Februar 1880 zu Berviers verstorbenen Maschinisten Friedrich August Gerhard Stiege, 41 Jahre alt, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Griethausen eingetragen worden.

Cleve, den 23. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1066. 1005. Der Todtenschein der am 8. März 1880 zu Brüssel verstorbenen Philippine Franziska Henriette Hanns, Ehefrau von Gustav Adolf Freudenberg, 30 Jahre 5 Monate 21 Tage alt, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Walbeck eingetragen worden.

Cleve, den 23. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1067. 1014. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Gerichte ist auf den **6. Dezember c.** bestimmt und der Herr Oberlandesgerichtsrath Schmidt in Hamm zum Vorsitzenden ernannt.

Duisburg, den 1. November 1880.

Königliches Landgericht.

Sicherheits-Polizei.

1068. 971. Es sind gestohlen worden:

1. in der Nacht vom 25/26. September cr. dem Handelsmann Werner Meiners hier mittelst Einbruchs 150 Mark, bestehend 2 aus Zwanzigmarkstücken und im übrigen aus Silbergeld in verschiedenen Sorten; (Z. 277/80 B.)

2. am 27. September cr. dem Stellmachermeister Josef Krämer hier, eine nicht angestrichene, zweirädrige Ziehlarve, an der ein Deichselbaum mit Blech beschlagen ist und welcher das Vorderstück fehlte; (Z. 282—80 B.)

3. in der Nacht vom 16. 17. d. M. dem Landwirth Ostermann genannt Klettman zu Eppendorf mittelst Einbruchs 40—50 Mark, bestehend aus 2 Zehnmarkstücken und im übrigen aus Silbergeld, 1 Marmorbecher mit Perlenstickerei, 1 grauer Sommerüberzieher, 2 Weißbrode, 2 Töpfe mit ca. 20 Pfd. Butter, 1 Topf mit ca. 10 Pfd. Butter, 1 Topf mit ca. 20 Pfd. Fett und ein neues Leitseil. (Z. 334/80 B.) Es wird um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft ersucht.

Bochum, den 20. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1069. 994. Es sind gestohlen worden:

Am Morgen des 19. October 1880 dem Bergmann Louis Profaizer zu Essen, Schwaneckampstraße Nr. 62, aus seiner Schlafstube: eine silberne Cylinderuhr, ein schwarz-ledernes Portemonnaie nebst einem Inhalte von

111 Mark, bestehend aus 5 Zwanzig-Markstücken, 1 Einthalersstück, 2 Zweimarkstücken und 6 bis 7 Fünzig-Pfennigstücken; ein kleiner Kompaß und eine kurze zweisträngige silberne Uhrkette.

Zu gleicher Zeit und am selben Orte dem Bergmann Max Profaizer ein goldener Trauring mit dem Namen „Max Profaizer“, ein Paar goldene Ohrringe, ein goldenes Kreuz und eine silberne Cylinder-Uhr, welche die Nr. 73376 trägt.

Der Verdacht, beide Diebstähle ausgeführt zu haben, fällt auf einen angeblichen Güter-Expediten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, welcher seit dem 7. October cr. mit dem Bestohlenen zusammen ein Zimmer bewohnt und sich am 19. October cr., Morgens, heimlich entfernt hat.

Derselbe ist 35 bis 40 Jahre alt, hat hellblondes Haar, hellblonden Schnurrbart, blasse Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur. Er war bekleidet mit einem hellblauen Rock, einem dunkelblauen Ueberzieher, dunkelgrauen wolligen Filzhut und trug kurze Stulpstiefeln. (Z. 1970—80.)

Diejenigen, welche über den Thäter bezw. über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen können, werden ersucht, solches hierher mitzutheilen.

Essen, den 25. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1070. 995. Am 29. September cr. hat ein Knabe dem hier wohnenden Klempnermeister Gustav Hill einen muthmaßlich gestohlenen Messingtrahn zum Kauf angeboten.

Alle Diejenigen, welche über den Eigenthümer und die Person des Diebes Auskunft zu geben wissen, werden aufgefordert, sich zu melden. (Z. 1904/80.)

Essen, den 25. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

1071. 1015. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Josef Hilden zu Gohr ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Nievenheim ernannt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Berns zu Belbert ist zum interimistischen Volschulinspektor der evangelischen Volschulen zu Krehwinkel, Lüschen und Rottberg ernannt worden.

Der Handarbeitslehrerin Anna Elisabeth Bownkel ist die Erlaubniß erteilt, zu Fild bei Moers eine Erziehungsanstalt für ältere verwahrloste Mädchen zu errichten und zu leiten.

1072. 1016.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 126, 127 und 128 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4077	Lehrerin an der kath. Volschule in Alteneffen, Kreis Essen. Einkommen: 1000 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 90 M. bis 1500 M. sowie freie Wohnung oder Miethschädigung von 150 M.	15/12
4078	Lehrer an der ev. Schule in Diersfordt bei Wesel. Einkommen: 1200 M., freie Wohnung und Garten und Zulage von 78 M. als Organist und Küster.	—
4079	Lehrer an der kath. Volschule in Walbeck bei Geldern. Einkommen: 1050 M. und Miethschädigung von 75 M.	sofort.
4109	Lehrer an der kath. Volschule in Bohwinkel, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 M. und freie Wohnung.	24/11

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

46. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1073. 1034. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 setzen wir hierdurch den Schluß der Rebhühnerjagd auf

den 16. d. Mts. fest.

Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise wollen für sofortige Weiterverbreitung dieser Verordnung durch die Kreisblätter Sorge tragen.

Düsseldorf, den 8. Novbr. 1880. I. S. III. A. 5155.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1880.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Ros & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

11 n 10 11

Die Schrift des Königl. Preuss. Landeshauptmanns in Düsseldorf

Beauftragter in Düsseldorf
der Königl. Preuss. Regierung
in Düsseldorf
am 10. März 1844

Druck und Verlagsanstalt von J. Neumann, Neudamm
in Düsseldorf